

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften
Hochbunker Zuckerbergstraße (Ca 299) im Stadtbezirk Stuttgart-Bad Cannstatt
Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB und § 74 LBO**

Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 9. April 2021 um Stellungnahme gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB gebeten.

Keine Stellungnahmen abgegeben haben:

- BUND
- LNV
- NABU
- Naturschutzbeauftragter
- VVS

Nr.	Stellungnahme der TÖB	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt
1.	Gesundheitsamt Schreiben vom 13. April 2021		
	Keine Einwände.	Kenntnisnahme.	--
2.	Bodenseewasserversorgung Schreiben vom 13. April 2021		
	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme.	--
3.	Polizeipräsidium Stuttgart - Referat Prävention Schreiben vom 21. April 2021		
	Von den Änderungen und Ergänzungen hat das Polizeipräsidium Stuttgart Kenntnis genommen. Es wurde am 22.08.2019 eine Stellungnahme abgegeben. Diese hat nach wie vor inhaltlich Bestand und es sind aus Sicht des Polizeipräsidiums Stuttgart keine Ergänzungen erforderlich. Verschiedene Punkte der Stellungnahme wurden im Rahmen der Bauleitplanung in der aktuellen Ausfertigung aufgenommen. Es wird daher keine neuerliche Stellungnahme übersandt.	Für die Stellungnahme vom 22.08.2019 wird auf die Anlage 9 verwiesen. Es konnten nicht alle Anregungen berücksichtigt werden.	nein

4.	Regierungspräsidium Stuttgart Schreiben vom 26. April 2021		
4.1	<u>Raumordnung</u> Aus raumordnerischer Sicht werden keine Bedenken geäußert.	Kenntnisnahme.	--
4.2	Die Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.	Kenntnisnahme.	--
4.3	Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.	Die angeforderten Unterlagen werden nach Inkrafttreten übermittelt.	ja
4.4	Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.	Das RP Stuttgart wird weiter beteiligt.	ja
5.	Netze BW Schreiben vom 29. April 2021		
	Es bestehen keine Einwände zu den weiteren eingegangenen Stellungnahmen.	Kenntnisnahme.	--
6.	Amt für Umweltschutz Schreiben vom 4. Mai 2021		
	Das Amt für Umweltschutz hat im Rahmen der o.g. Beteiligung keine Anmerkungen oder Hinweise.	Kenntnisnahme.	--
7.	Verband Region Stuttgart Schreiben vom 5. Mai 2021		
7.1	Hierzu gilt weiterhin unsere zustimmende Stellungnahme vom 21. Januar 2012. Der Planung stehen keine Ziele der Regionalplanung entgegen.	Kenntnisnahme. Für die Stellungnahme vom 21.01.2012 wird auf Anlage 8 verwiesen.	--
7.2	Wir bitten Sie, uns über den Eintritt der Rechtskraft zu informieren.	Der Verband Region Stuttgart wird über die Rechtskraft informiert.	ja
8.	Regierungspräsidium Freiburg Schreiben vom 5. Mai 2021		
8.1	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	Kenntnisnahme.	--
8.2	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen,	Kenntnisnahme.	--

	die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine		
8.3	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine	Kenntnisnahme.	--
8.4	<u>Geotechnik</u> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Kenntnisnahme.	--
8.5	Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten (einschließlich der Baugrundkarte von Stuttgart) im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Diese werden von vermutlich weniger als 3 m mächtigen quartären Lockergesteinen überdeckt. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu	Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt wurden die Hinweise nicht in den Bebauungsplan aufgenommen, sondern gesondert per Schreiben an den Vorhabenträger übermittelt.	nein

	Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmgefüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.		
8.6	<u>Boden</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Kenntnisnahme.	--
8.7	<u>Mineralische Rohstoffe</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme.	--
8.8	<u>Grundwasser</u> Das Plangebiet liegt außerhalb eines bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebiets. Zur Planung sind aus hydrogeologischer Sicht keine sonstigen Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Kenntnisnahme.	--
8.9	<u>Bergbau</u> Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Kenntnisnahme.	--
8.10	<u>Geotopschutz</u> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Kenntnisnahme.	--
8.11	<u>Allgemeine Hinweise</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Kenntnisnahme.	--

9.	Liegenschaftsamt – Untere Landwirtschaftsbehörde		
	Schreiben vom 21. Mai 2021		
9.1	Auf unsere Stellungnahmen vom 04. November 2010, 13. Februar 2012 und 07. Oktober 2019 wird verwiesen.	Für die Stellungnahme wird auf die Anlage 8 (Ziffer 1) und Anlage 9 (Ziffer 9) verwiesen.	nein
9.2	Um weiteren Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen und Einschränkungen in der Bewirtschaftung der verbleibenden Rebflächen zu vermeiden, sollte im Durchführungsvertrag ergänzt werden, dass der vorgeschriebene 5 m Mindestabstand bei Raumkulturen (z.B. Weinbau) mind. zur Hälfte im 20 m-Abstandsstreifen liegt.	Der vorgeschriebene 5 m Mindestabstand kann im 20 m Abstandsstreifen liegen.	ja
9.3	Des Weiteren ist der Vorhabenträger auf die erforderliche Pflege der Abstandfläche hinzuweisen. Die verbleibende Bewirtschaftung darf nicht durch überhängende Gehölze etc. erschwert werden.	Der Vorhabenträger wurde darauf hingewiesen.	ja
9.4	Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken hinsichtlich des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.	Kenntnisnahme.	--